



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 27. Juli 2019

Nr. 30

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 4 BImSchG vom 05.06.2019 zum Antrag der Firma Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG, Stenglingser Weg 4-12, 58642 Iserlohn, S. 313 - Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der Bereiche der Häfen und Umschlaganlagen in der Stadt Lünen und das Verhalten in diesen Häfen S. 314 - Hafenverordnung (HVO) Lünen - S. 314 - Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Ralph Lange) S. 315 - Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Christian Michael Fiedler) S. 315 - Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Bodo Erdmann) S. 316 - Bestellung von bevollmächtigten

Bezirksschornsteinfegern (Rainer Götze) S. 316 - Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Uwe Schatta) S. 316 - Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 4 BImSchG zum Antrag der Firma GERHARDI Galvanotechnik Werdohl GmbH An der Tumpe 7-13, 58791 Werdohl Standort: Homert, 58762 Altena S. 316

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe S. 318 - Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 318 - Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 318 + S. 319 - Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 319 - Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 319

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

535. Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 4 BImSchG vom 05.06.2019 zum Antrag der Firma Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG, Stenglingser Weg 4-12, 58642 Iserlohn, G 0044/17

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 27. 7. 2019
900-0359472-0050/AAG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG, Stenglingser Weg 4-12, 58642 Iserlohn wurde auf ihren Antrag vom 29.05.2017 mit Datum vom 05.06.2019 - Az.: 900-0359472-0050/AAG-0001 - die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (Gewerbeabfallsortieranlage) am Standort in

58093 Hagen, Tiegelstraße 6-10, Gemarkung Halden, Flur 10, Flurstücke 38 und 264, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Sortierung von nicht gefährlichen Gewerbeabfällen mit einer Kapazität von 90.000 t/a. Zusätzlich sind die Verpressung von Monochargen (z.B. Papier oder Folien) mit einer Kapazität von bis zu 10.000 t/a sowie die Aufbereitung von Monochargen zur Sekundärbrennstoffgewinnung mit einer Kapazität von bis zu 20.000 t/a vorgesehen.

Die Anlage soll von Montag 06:00 Uhr bis Samstag 22:00 Uhr betrieben werden.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach

§ 63 Abs.1 BauO NRW für die Errichtung der baulichen Maßnahmen und die Zulassung von Abweichungen nach § 73 BauO NRW mit ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Baurecht, Brand- u. Arbeitsschutz, Abfallwirtschaft sowie zum Gewässerschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

05.08.2019 bis einschließlich 16.08.2019

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 452

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr
sowie

im Rathaus der Stadt Hagen
Fachbereich Umweltamt, Rathausstraße 11, Gebäudeteil C,
58095 Hagen, Zimmer 514

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 15.45 Uhr,
freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931 82-5365
2. bei der Stadt Hagen unter der Telefon-Nr. 02331 207-4782

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

-°Bekanntmachungen°- <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 05.06.2019, Az. 900-0359472-0050/AAG-0001 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das

besondere elektronische Behörden-postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag

gez. Wetz

(476)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 313

536. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der Bereiche der Häfen und Umschlaganlagen in der Stadt Lünen und das Verhalten in diesen Häfen - Hafenverordnung (HVO) Lünen - vom 09.07.2019

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 9. 7. 2019
25.09.20

Aufgrund des § 118 Abs. 3 Ziff. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (SGV NW 77) und der §§ 1 und 2 der Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung - AHVO -) vom 08.01.2000 (GV. NW.S. 34) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (SGV. NW. 2060) wird für Häfen in der Stadt Lünen verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Der Bereich der Häfen und Umschlaganlagen in der Stadt Lünen umfasst folgende Gebiete:

1. Stadthafen Lünen

Der Stadthafen Lünen liegt mit einer Gesamtfläche von 173.069 m² am Datteln-Hamm-Kanal und umfasst

1.1 Auf dem Wasser:

Den Bereich von km 11,115 bis km 12,105 des Datteln-Hamm-Kanals

1.2 Auf dem Land:

Die durch die unter 1.1 genannte Strecke sowie das durch folgende Grenzen bestimmte Hafengelände:

- im Süden mit einer Uferlänge von 1.078 m der Datteln-Hamm-Kanal,
- im Osten die Grundstücksgrenze Gemarkung Gahmen Flur 1, Flurstück 432, 846
- im Norden und nordöstlicher Richtung die Straße „Am Buchenberg“,
- im Westen die Dortmunder Straße (B 54), Von dieser Fläche ausgenommen sind:

- im Nordwesten die Grundstücke Gemarkung Lünen, Flur 15, Flurstücke 217, 218 und 222 entlang der Straße „Am Buchenberg“ die Grundstücke Gemarkung Gahmen, Flur 1, Flurstück 1, die Grundstücke Gemarkung Gahmen, Flur 1, Flurstücke 397, 401, 412, 867

2. Stummhafen

Der Stummhafen liegt mit einer Gesamtfläche von 91.785 m² am Datteln-Hamm-Kanal und umfasst:

2.1 Auf dem Wasser:

Den Bereich von km 8,010 bis km 8,630 des Datteln-Hamm-Kanal

2.2 Auf dem Land:

Die durch die unter 2.1 genannte Strecke sowie das durch folgende Grenzen bestimmte Hafengelände:

- im Süden den Wirtschaftsweg am nördlichen Ufer des Datteln-Hamm-Kanals, Gemarkung Brambauer, Flur 1, Flurstück 1539
- im Osten die Grundstücksgrenze der Flurstücke Gemarkung Lippholthausen, Flur 1, Flurstück 1057, 1058
- im Norden entlang der Gleisanlagen auf dem Grundstück Gemarkung Waltrop, Flur 10, Flurstück 335
- im Westen Ende des Hafenbeckens

3. Varo Hafen

Der Varo-Hafen liegt mit einer Gesamtfläche von 73.553 m² bestehend aus den Grundstücken Gemarkung Gahmen, Flur 1, Flurstück 432, 804 und 805 am Datteln-Hamm-Kanal und umfasst

3.1 Auf dem Wasser

Den Bereich von km 12,230 bis km 12,365 des Datteln-Hamm-Kanals eine Wasserfläche des Hafenbeckens in einer Dreiecksform, das westliche Umschlagufer hat eine Länge von 95 m und das östliche Ufer eine Länge von ca. 85 m,

3.2 Auf dem Land

Die durch die unter 3.1 genannten Flächen sowie das durch folgende Grenzen bestimmte Hafengelände:

- im Süden mit einer Uferlänge von ca. 180 der Datteln-Hamm-Kanal
- im Osten die landwirtschaftliche Nutzfläche Gemarkung Gahmen, Flur 2, Flurstück 937
- im Norden die Straße „Am Buchenberg“ und die Grundstücke Gemarkung Gahmen, Flur 1, Flurstücke 791, 797, 807 und 846
- im Westen die Grenze der Flurstücke Gemarkung Gahmen, Flur 1, Flurstück 868,

§ 2

Zutritt zum Hafen

Unbefugten ist der Zutritt zum Hafenbereich außerhalb der öffentlichen Straßen untersagt.

§ 3

Straßenverkehr

Die Benutzer der öffentlichen Straßen und Werksstraßen haben die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung zu beachten.

§ 4

Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Hafenbehörde der Stadt Lünen und den gegebenenfalls von ihr beauftragten Dienstkräften der Hafenerbetriebsverwaltungen der in § 1 genannten Häfen und Umschlaganlagen. Dieses gilt gemäß Bestimmung durch das (damalige) Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr NRW – als gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde – auch für die Teile der Häfen, die auf dem Gebiet der Stadt Waltrop, Kreis Recklinghausen liegen. Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörden bleibt unberührt.

§ 5

Aushang

Diese Verordnung hat in jedem Hafen – zusammen mit der AHVO – an einer jedem Hafenenutzer zugänglichen Stelle ständig auszuhängen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Bezirksregierung Arnsberg

Gez. Vogel

(Regierungspräsident)

(552)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 314

537. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Ralph Lange)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 19. 7. 2019
64.26.57-08.199-2019-6

Mit Wirkung zum 01.08.2019 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Ralph Lange erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Dortmund 03 bestellt. Der Kehrbezirk Dortmund 03 umfasst die Dortmunder Stadtteile Brechten und Eving.

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 315

538. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Christian Michael Fiedler)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 19. 7. 2019
64.26.57-08.200-2019-1

Mit Wirkung zum 01.08.2019 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Christian Michael Fiedler erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 03 bestellt. Der Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 03 umfasst Teile der Stadt Schwelm (Altstadt, Martfeld, Brunnen, Möllenkotten) sowie Teile der Stadt Ennepetal (Büttenberg, Strückerberg)

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 315

539. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Bodo Erdmann)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 19. 7. 2019
64.26.57-08.203-2019-1

Mit Wirkung zum 01.09.2019 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Bodo Erdmann für die

Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksrohrschornsteinfeger für den Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 23 bestellt. Der Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 23 umfasst die Innenstadt von Witten.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 315

**540. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Rainer Götze)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 19. 7. 2019
64.26.57-08.201-2019-2

Mit Wirkung zum 01.08.2019 wird Herr bevollmächtigter Bezirksrohrschornsteinfeger Rainer Götze erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksrohrschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hochsauerlandkreis 31 bestellt. Der Kehrbezirk Hochsauerlandkreis 31 umfasst Teile der Stadt Hüsten, Teile des Ortsteil Niedereimer sowie Bruchhausen.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 316

**541. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Uwe Schatta)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 19. 7. 2019
64.26.57-08.204-2019-4

Mit Wirkung zum 01.11.2019 wird Herr bevollmächtigter Bezirksrohrschornsteinfeger Uwe Schatta erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksrohrschornsteinfeger für den Kehrbezirk Bochum 28 bestellt. Der Kehrbezirk Bochum 28 liegt im Süden von Bochum und umfasst die Stadtteile Sundern und Weitmar.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 316

**542. Öffentliche Bekanntmachung der
Entscheidung gemäß § 4 BImSchG
zum Antrag der Firma GERHARDI
Galvanotechnik Werdohl GmbH
An der Tumpe 7-13, 58791 Werdohl
Standort: Homert, 58762 Altena**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 27. 7. 2019
900-0012094-0001/IBG-0001-G8/18-Boh

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma GERHARDI Galvanotechnik Werdohl GmbH, An der Tumpe 7-13, 58791 Werdohl, wurde auf ihren Antrag vom 15.02.2018 mit Datum vom 18.07.2019 – Az.: 900-0012094-0001/IBG-0001-G8/18-Boh – die Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren i.V. mit einem Chemikalienlager für die Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffe oder Gemische (Nr. 29 und Nr. 30) mit einer Lagerkapazität von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen an akut toxischen (Kategorie 1 oder 2) Stoffen oder Gemischen (Nr. 29) und mit einer Lagerkapazität der unter Nr. 30 genannten Stoffe oder Gemische von 10 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen am Standort Homert, 58762 Altena,

Gemarkung Altena, Flur 39, Flurstück 723 und 725, erteilt.

Die Oberflächenbehandlungsanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen soll in den Hallen D und E des sich in Bau befindlichen Gebäudes der Fa. GERHARDI Kunststofftechnik GmbH (Kunststoffspritzguss) errichtet und betrieben werden.

Die Anlagen werden im Dreischichtbetrieb an sieben Tagen pro Woche betrieben.

Gemäß § 10 Absatz 7 Sätze 2 und 3 und Absatz 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geändert worden ist, wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

1. Errichtung und Betrieb einer Oberflächenbehandlungsanlage mit einem Gesamtvolumen von 517 m³ und einem Gesamtwirkbadvolumen von 365 m³
Die Anlage besteht insgesamt aus 58 Aktivbädern und 55 Spülen. Diese verteilen sich auf die Betriebseinheiten BE 1 und BE 2:

1.1. Galvanoautomat (BE 1):

– Die BE 1 mit einem Gesamtvolumen von 468 m³ und einem Wirkbadvolumen von 333 m³ besteht aus 50 Aktivbädern und 49 Spülen.

1.2. Entmetallisierung (BE 2):

– Die BE 2 mit einem Gesamtvolumen von 49 m³ und einem Wirkbadvolumen von 32 m³ besteht aus 8 Aktivbädern und 6 Spülen.

2. Errichtung und Betrieb eines Chemikalienlagers mit einer Fläche von 420 m² und 4 Tanklager

Das Chemikalienlager besteht aus:

- 1 allgemeines Gefahrstofflager mit 96 Stellplätzen unterteilt in Säureregale, Laugenregale und Zusatzstoffregale,
- 1 Lager für oxidierende Stoffe mit 12 Stellplätzen (OX-Lager),
- 1 Lager für toxische Stoffe mit 16 Stellplätzen (TOX-Lager),
- 1 Sicherheitsschrank F90 für Chromtrioxid,
- 1 Sicherheitsschrank F90 für Salpetersäure,
- 1 doppelwandiger Lagertank (6,4 m³) für Chromsäure (Tanklager 1),
- 1 doppelwandiger Lagertank (15 m³) für Natronlauge (Tanklager 2),
- 1 doppelwandiger Lagertank (15 m³) für Salzsäure (Tanklager 3),
- 1 doppelwandiger Lagertank (15 m³) für Schwefelsäure (Tanklager 4) und
- 1 Tankplatz für die vier Tanklager.

Die maximale Lagermenge an Chemikalien beträgt insgesamt 120 t.

Diese Lagerkapazität beinhaltet die maximale Lagermenge von insgesamt 19 t der folgenden Stoffe oder Gemische der in Nr. 29 und Nr. 30 des Anhangs 2 der

4. BImSchV aufgeführten Gefahrenklassen (CLP-Verordnung):

Einstufung nach CPL	Max. Lagermenge [kg]
Akute Toxizität Kategorie 1 oder 2, davon oxidierende Stoffe	9625 9625
Akute Toxizität Kategorie 3	5000
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) Kategorie 1	4375

3. Errichtung und Betrieb der Abluftwäscher mit den zugehörigen Emissionsquellen E1 bis E6 ,
4. Nutzungsänderung der Produktionshallen D und E,
5. Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage und
6. Indirekteinleitung der Produktionsabwässer in die Kanalisation der Stadt Altena.

Der Betrieb der Anlage soll dreischichtig an sieben Tagen in der Woche erfolgen.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Genehmigungen ein:

1. Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW
2. Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG
3. Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 57 Abs. 2 LWG

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Störfallrecht, Arbeitsschutz, Baurecht, Brandschutz, Wasserwirtschaft und zum Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt 2 Wochen in der Zeit vom

29.07.2019 bis einschließlich 12.08.2019

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 63

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

bei der Stadt Altena im technischen Rathaus, Lüdenscheider Straße 25-27, 58762 Altena, Zimmer 0.10

Mo bis Fr von 09:00 bis 12:00 Uhr sowie
Mo bis Do von 14:00 bis 15:30 Uhr

sowie bei der Stadt Werdohl im Rathausnebengebäude, Lüdenscheider Straße 6, 58791 Werdohl, Zimmer 251

Mo 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Di 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Do 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

aus und kann dort während der genannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931 82 5880
2. bei der Stadt Altena unter der Telefon-Nr. 02352 209 350
3. bei der Stadt Werdohl unter der Telefon-Nr. 02392 917 347

Der Genehmigungsbescheid sowie die Bezeichnung des für die Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes kann auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 10 Absatz 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich unter -°Bekanntmachungen°- <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin sowie denen, die im Rahmen des Verfahrens Einwendungen erhoben haben, zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag

gez. Heesemann

(846)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 316

**543. Bekanntmachung des Zweckverbandes
Abfallwirtschaft im Kreis Olpe**

Am Donnerstag, 15.08.2019, 17:00 Uhr, tritt die Verbandsversammlung Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe im Sitzungssaal III des Kreishauses Olpe zu einer Sitzung zusammen.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Zur Geschäftsordnung
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
 - 1.2 Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 26.11.2018
2. Bericht des Geschäftsführers
3. Beitritt zur KoPart eG
4. Anfragen nach der Geschäftsordnung

II. Nichtöffentliche Sitzung

5. Zur Geschäftsordnung
 - 5.1 Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 26.11.2018
6. Auftragsvergabe

hier: Vergabe der Restabfall- und Altholzentsorgung ab 01.06.2020
7. Anfragen nach der Geschäftsordnung

Zeit und Ort der Sitzung die Verbandsversammlung Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Olpe, 17. 7.2019

gez. Berghof

(Verbandsvorsteher)

(147) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 318

544. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 28. 3. 2019 aufgebote Sparurkunde Nr. DE06 4305 0001 0343 2218 75 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE06 4305 0001 0343 2218 75 wird für kraftlos erklärt.

B 42/19

Bochum, 15. 7. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 318

545. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 28. 3. 2019 aufgebote Sparurkunde Nr. DE92 4305 0001 0347 1253 53 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE92 4305 0001 0347 1253 53 wird für kraftlos erklärt.

B 43/19

Bochum, 15. 7. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 318

546. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 28. 3. 2019 aufgebote Sparurkunde Nr. DE61 4305 0001 0307 2499 87 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE61 4305 0001 0307 2499 87 wird für kraftlos erklärt.

H 45/19

Bochum, 15. 7. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 318

547. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 28. 3. 2019 aufgebote Sparurkunde Nr. DE83 4305 0001 0307 2739 38 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE83 4305 0001 0307 2739 38 wird für kraftlos erklärt.

H 46/19

Bochum, 15. 7. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 318

548. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE73 4305 0001 0320 0870 42 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE73 4305 0001 0320 0870 42 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 28. 10. 2019, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 92/19

Bochum, 11. 7. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 318

549. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE89 4305 0001 0302 7405 35 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE89 4305 0001 0302 7405 35 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 28. 10. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

P 91/19

Bochum, 11. 7. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 319

550. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 308 513 126 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 15. 7. 2019

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 319

551. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 794 674 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 11. 7. 2019

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 319

Geht doch!

Gemeinsam die Welt gestalten.



Mit ihrem persönlichen Einsatz unterstützen Fachkräfte und Freiwillige Partnerorganisationen vor Ort und helfen den Menschen in Entwicklungsländern, sich selbst zu helfen.
Machen Sie mit!

Mitglied der
actalliance

www.brot-fuer-die-welt.de/fachkraefte

**Brot
für die Welt**

Brot für die Welt –
Evangelischer
Entwicklungsdienst

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING